
11909/J XXV. GP

Eingelangt am 22.02.2017

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen
betreffend Hietzinger Bad /Wien und Bäderhygiene Gesamtjahr 2016

Bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb von Hallen- und Freibädern, Whirl Pools und -wannen, Saunaanlagen und Kleinbadeteichen kann die menschliche Gesundheit beeinträchtigt werden. Die bäderhygienerechtlichen Vorschriften enthalten u.a. verbindliche Angaben zur Aufbereitungstechnik, dem erlaubten Einsatz von Chemikalien und der Informationspflicht der Betreiber, um die Badenden präventiv vor Krankheitsübertragungen zu schützen.

Dem Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Vorschriften unterliegen:

1. Hallenbäder
2. künstliche Freibäder
3. Warmsprudelbäder (Whirl Pools)
4. Warmsprudelwannen (Whirlwannen)
5. Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
6. Bäder an Oberflächengewässern
7. Kleinbadeteiche
8. Badegewässer

Die Hygienebestimmungen der bäderhygienerechtlichen Vorschriften finden Anwendung auf die oben angeführten Einrichtungen samt Nebeneinrichtungen:

- *im öffentlichen Bereich*
- *in Betriebsanlagen nach § 74 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)*
- *in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten*
- *aber z.B. auch im Rahmen des Betriebes eines Campingplatzes und in Bordellen*

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Auf der Grundlage der Anfragebeantwortung 9499/AB vom 09.09.2016 zu 9913/J (XXV.GP) wird nachfolgende ergänzende Anfrage gestellt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen folgende

ANFRAGE

1. Haben im Hietzinger Bad Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen im 1. Halbjahr 2016 stattgefunden?
2. Wenn ja, wann?
3. Wenn ja, gegen welche bäderhygienischen Bestimmungen?
4. Welche Konsequenzen hatten diese Verstöße gegen bäderhygienische Bestimmungen?
5. Bedarf es auf der Grundlage dieser Verstöße einer Adaptierung des Bäderhygienegesetzes oder der Bäderhygieneverordnung?
6. Wenn nein, warum nicht?